ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXV. Jahrgang.

№ 93. Середа 17. Августа. — Mittwoch 17. August. 1877.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать мѣсто жительства временно отпускнаго рядоваго резервнаго эскадрона лейбъ-гвардіи уланскаго полка Яние Бришке, который по показанному имъ мѣсту жительства, въ патримоніальномъ округѣ, не оказался и въ случаѣ отысканія выслать его подъ карауломъ въ Рижскій Магистратъ. № 2712.

In Folge desfallsigen Schreibens des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen von der Reserve-Escadron des Leibgarde Ulanen-Regiments Janne Brüschke, welcher in dem von ihm als Domicil angegebenen Orte, im Patrimonialgebiete, nicht zu ermitteln gewesen ist, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben an den Rigaschen Rath arrestlich auszusenden. Nr. 2712.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго уѣзднаго воинскаго начальника Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать мѣсто жительства нижепоименованныхъ нижнихъ чиновъ, а именно:

1) рядоваго Рижской сборной команды Яна Кивви и
2) рядоваго 100 пѣхотнаго Островскаго полка Ганса Сифера,

которые по показанному ими мѣсту жительства не оказались и въ случаѣ отысканія увѣдомить о томъ Рижского уѣзднаго воинскаго начальника. № 2709.

In Folge desfallsiger Requisition des Rigaschen Kreis-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den nachstehenden Untermilitairs, und zwar:

1) dem Gemeinen des Rigaschen Sammel-Commandos Jahn Kiwwi und
2) dem Gemeinen des 100 Ostrowschen Infanterie-Regiments Hans Sifer,

welche in den von ihnen als Domicil angegebenen Orten nicht zu ermitteln gewesen sind, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle über den Aufenthaltsort derselben den Rigaschen Kreis-Militair-Chef in Kenntniß zu setzen. Nr. 2709.

Вслѣдствіе отношенія Тверской Казенной Палаты Лифляндское Губернское Управленіе проситъ всѣ судебныя мѣста, а подвѣдомственнымъ полицейскимъ предписиваетъ розыскивать имѣніе Рижскаго гражданина Романа Котмана и въ случаѣ отысканія взыскать съ онаго штрафныхъ и гербовыхъ пошлинъ 310 руб. 40 коп. и внести въ казну. № 2710.

In Folge desfallsiger Requisition des Twerschen Kameralhofs werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden, erstere hierdurch ersucht, letztere aber beauftragt, nach dem etwaigen Vermögen des Rigaschen Bürgers Roman Kotmann Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle aus demselben 310 Rbl. 40 Kop. Straf- und Stempelpapiergelder beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen. Nr. 2710.

Такъ какъ въ г. Ардатовѣ 16. минувшаго Іюня въ 10 часовъ утра произошелъ пожаръ, отъ котораго сгорѣли дома, въ которыхъ помѣщались полицейское управленіе, уѣздный исправникъ, уѣздное казначейство, почтовая контора, мировой судья 2 участка, присутствіе о воинской повинности, управленіе воинскаго начальника, судебные приставы окружнаго суда и мироваго съѣзда при чемъ часть дѣла была спасена а часть сгорѣла.

Объ этомъ вслѣдствіе отношенія Нижегородскаго Губернскаго Управленія, Лифляндское Губернское Управленіе поставляетъ въ извѣстность присутственныя мѣста Лифляндской губерніи съ тѣмъ, чтобы если окажутся въ неисполненіи требованія посланныя къ вышеозначеннымъ присутственнымъ мѣстамъ и должностнымъ лицамъ, таковыя были возобновляемы установленнымъ порядкомъ. № 2713.

Da am 16. Juni c. um 12 Uhr Morgens in der Stadt Ardatow eine Feuersbrunst stattgefunden hat, bei welcher Gelegenheit auch diejenigen Häuser niedergebrannt sind, in denen die Polizei-Verwaltung, der Kreis-Ispravnik, die Kreis-Rentei, das Post-Comptoir, der Friedensrichter des 2. Bezirks, die Wehrpflicht-Comission, die Verwaltung des Militair-Chefs, die Untersuchungspristavs des Bezirksgerichts und des Friedensrichters placirt waren und demnächst ein großer Theil der Verhandlungen gerettet, ein Theil derselben aber verbrannt ist, so ergeht auf desfallsige Requisition der Nishegorodschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung an sämmtliche Autoritäten und Behörden die Aufforderung, resp. der Auftrag, etwa unbeantwortet gebliebene, an obengenannte Behörden und Autoritäten gerichtet gewesene Schreiben, behufs Ermöglichung ihrer Beantwortung, zu wiederholen. Nr. 2713.

In einer bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht anhängigen Untersuchungssache ist ein Gerbergesell, Namens Grünert, zu vernehmen, es hat aber weder der Anschreibe- noch auch der Aufenthaltsort desselben bisher ermittelt werden können.

Solchemnach werden sämmtliche Polizeibehörden zugleich auch Steuerverwaltungen der resp. Städte von dem Wolmarschen Ordnungsgericht dringend ersucht, demselben über den Aufenthalt resp. Hingehörigkeit des Grünert Mittheilung zu machen. Nr. 8440. 2

Zwei unbekannte Personen, die sich verdächtig gemacht, haben bei ihrer Verfolgung ein einspänniges Fuhrwerk, einen braunen Wagen mit einem grauen Pferde bespannt, zurückgelassen und durch schleunige Flucht sich der Verfolgung entzogen.

Das Wolmarsche Ordnungsgericht steht sich demnach veranlaßt hierüber Bekanntmachung ergehen zu lassen und den etwanigen Eigenthümer des qu. Anspanns aufzufordern, binnen 3 Wochen a dato, mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts sich bei der Ladenhofschen Gemeinde-Verwaltung zu melden. Nr. 8419. 1

Da nach Anzeige der im Jahre 1876 der Landwehr zugezählten Andres, Reins Sohn Leische und Andres Karls Sohn, Apschusala die ihnen am 10. December 1876 sub Nr. 787, resp. 10. December 1876 sub Nr. 793 von der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission ertheilten Landwehrscheine abhanden gekommen sind, so werden hierdurch sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden ersucht, die qu. Atteftate im Auffindungsfalle der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission einzusenden, mit den etwaigen fälschlichen Producenten dieser Atteftate aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Walk-Kreis-Wehrpflicht-Commission, am 11. August 1877. Nr. 422. 3

In Einberufungssachen der beurlaubten Untermilitairs werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, den in's Livländische Gouvernement auf kurze Zeit beurlaubten Untermilitairs — d. h. von 1—11 Monaten — die Ordre zu ertheilen, daß sie sich unverzüglich beim Fellinschen Ordnungsgerichte zu melden haben.

Fellin-Ordnungsgericht, den 11. August 1877. Nr. 406. 3

Zur Zeit der diesjährigen Flößung sind von den in den hiesigen Dünastromschnellen beschädigten Flößern hier am Dünaufer einige Balken, Brussen und Sleeper aufgefangen und bis hiezu bewacht worden, es werden demnach von der Stockmannshofschen Gemeinde-Verwaltung die resp. Eigenthümer desmittelst aufgefordert, sich bis zum 15. September a. c. mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen hierselbst zu melden, im entgegengesetzten Falle wird mit den qu. Hölzern dem Gesetze nach verfahren werden. Nr. 78. 3

Stockmannshof-Gemeindehaus, 12. August 1877.

Von Einem Wohllöblichen Schulzenamte der Hirschenhofschen deutschen Colonie-Gemeinde werden alle Stadt- und Landautoritäten hierdurch ersucht, nachbenannte hiesige Gemeindeglieder, welche ihre Abgaben seit Jahren schulden und sich außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, 1) George Gangnus, 2) Alexander Birke, 3) Joh. Philipp Ritzel, 4) Joh. Friedrich Lutz, 5) Joh. Philipp Brese und dessen Sohn Otto im Auffindungsfalle strengstens unter Bewachung diesem Schulzenamte aussenden lassen zu wollen. Nr. 644. 3.

Hirschenhof, am 13. August 1877.

Tai 30. Juli f. g. Lahdes walsts-waldischana ir biweem sirga sagleem wahgus un sirgu ar wisu ejuhgu usnehmuse, tohp peederrigee sirga un wahgu ihpaschneeki usaizinati, trihs nedel laikâ pee schahs waldischanas meldetees. Nr. 652. 3

Lahdes walsts-waldischanâ, tai 11. August 1877.

Norahdoht us schihs teesas sludinajumu no 2. Juli f. g., Nr. 87, teek tas tai 16. Juli f. g. ispalizis Wilhelm Heidemann zaur scho usaizinahts, tai 27. August f. g. pee schô teesu us termina eerastees; neatnahkschâ wihsê taps pehz teem § 421 Kursemes semneeku likumu grahm. dohteem nosazijumeem darihts.

Wissas pilsfehtu- un lauku polizejas teek mihli luhgtas, — kuru aprinkî minehts Heidemann atrasts taptu, — winam scho terminu par eewehroschanu pasludinaht. Nr. 107. 1

Abgulbnes pagast-teesâ, tai 5. Augustâ 1877 g.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c., hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des **Heinrich Petersohn Ruschmann** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Mortification und Deletion nachstehender, die im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Güter **Laudohn** und **Tootzen** annoch belastender, angezeigtermaaßen materiell bereits vollständig erloschener Schulden, Verhaftungen und Verbindlichkeiten, als:

I. der, aus den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des, von dem weiland Kirchspielsrichter und Ritter Otto Christoph Ernst Baron Loudon am 1. Februar 1829 errichteten, durch hofgerichtlichen Abscheid, d. d. 6. Juli 1832, sub Nr. 1906, für rechtskräftig erkannten und nebst diesem Abscheide am 6. October 1842, sub Nr. 80, corroborirten Testaments herrührenden, und zwar:
   1) daß sein Großsohn Ottomar Baron Loudon, als künftiger Besitzer des Gutes Tootzen, verpflichtet sei, nach beschrittener seinerseitiger Mündigkeit der Tochter testatoris Charlotte Baronesse Loudon ihr Erbtheil mit 1266 Rbl. 66½ Kop. S. auszuzahlen und solchen Erbtheil (bis dahin?) als erste Schuld nach dem System mit landüblichen 5 oder 6 pCt. alljährlich zu leistenden Renten auf Tootzen ingrossiren zu lassen;
   2) daß aus seinem Nachlasse der Laudohnschen Kirche 25 Rbl. Bco. Assig. ausgezahlt werden;
   3) daß der, von ihm zum Testaments-Executor ernannte Ordnungsrichter und Ritter von Hagemeister zu Gotthardsberg dafür Sorge trage, daß der, zwischen defuncti testatori und dessen ehemaligem Amtmann Andreas Fels am 1. April 1829 über den zum Gute Tootzen gehörigen Lappekrug auf 12 Jahre abgeschlossene Pachtcontract und der, gleichfalls zwischen defuncti testatori und dem Caspar Walter, über ein zwischen den Tootzenschen Bauern Uppreck und Siegmann belegenes wüstes Stück Hofsland von circa 10 Lofstellen am 1. April 1829 abgeschlossene Kaufcontract in voller Wirksamkeit bleibe;

II. der, von dem weiland Otto Christoph Ernst Baron Buddenbrock mittelst einer am 18. December 1815 ausgestellten Verbindungsschrift übernommenen Verpflichtung: für den, bei Tootzen angeschriebenen Johann Gottfried die Kronsabgaben während 20 Jahre entrichten, auch ihn zur Rekrutenabgabe nicht fordern zu wollen, — rücksichtlich deren durch den Johann Gustav Schoepff im Laufe des, vom Livländischen Hofgerichte ad convocandos creditores defuncti Otto Christoph Ernst Baron Loudon am 2. Juli 1830 sub Nr. 1603 erlassenen Proclams Rechtsbewahrung angemeldet worden ist;

III. der, im § 3 des, von dem Ottomar Baron Loudon und dessen Mutter, der verwittweten Baronin Marie Loudon, geb. von Meiners, als Verkäufern mit dem Assessor Friedrich von Meiners als Käufer, am 23. April 1838 abgeschlossenen, am 6. October 1842 sub Nr. 81 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts, seitens des Assessors von Meiners behufs Liquidation des Kaufschillings übernommenen Verpflichtung:
   a. bei Unterschrift des Contracts baar zu zahlen 1400 Rbl. S.,
   b. von dem Reste im Betrage von 7000 Rbl. S., am 15. April 1842 3500 Rbl. S. und am 15. April 1846 3500 Rbl. S. baar zu bezahlen und das annoch schuldige Capital bis dahin mit 5 pCt. jährlich in halbjährlichen Terminen zu verrenten:

IV. der, im § 7 des, am 23. November 1870 zwischen der Marianne von Meiners als Pfandgeberin und dem Heinrich Petersohn Ruschmann als Pfandnehmer abgeschlossenen, am 22. December 1870 sub Nr. 237 hofgerichtlich corroborirten Pfandcontracts von Ruschmann übernommenen Verpflichtung, in die mit dem Revisor Rech bezüglich der Messung und Bonitirung der Güter Laudohn und Tootzen bestehende Vereinbarung einzutreten, — sowie der, auf die vorstehend sub I.—III. erwähnten Verhaftungen bezüglichen Documente, —

Einwendungen oder aber aus solchen Documenten herzuleitende Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. Januar 1878 und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die oberwähnten Schulden, Verhaftungen und Verbindlichkeiten gänzlich und für immer als mortificirt erkannt und die auf solchen Schulden, Verhaftungen und Verbindlichkeiten Bezug habenden Documente delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 28. Juli 1877. Nr. 3910. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des Herrn Generalmajors und Ritters Heinrich von Sengbusch, alias Andrei Kondratjew von Sengbusch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die **Mortification** des ausgereichten, angezeigtermaßen jedoch verloren gegangenen Krepostoriginals des zwischen dem damaligen Herrn Obristen und Ritter, in der Folge als Generalmajor verstorbenen Heinrich von Sengbusch und dem Herrn Ordnungsrichter Julius von Tiesenhausen am 27. Juni 1840 abgeschlossenen, mit einem Additament vom 12. März 1841 versehenen, hofgerichtlich am 3. October 1841 sub Nr. 121 als Pfandcontract und nach zweimaliger Prolongation, am 27. April 1849 sub Nr. 16 als Kaufcontract corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, mittelst welchen Contracts die im Rigaschen Kreise belegenen Güter **Inzeem** und **Krüdnershof** sammt Appertinentien und Inventarien von dem Herrn Ordnungsrichter Julius von Tiesenhausen pfandweise, nach dessen Ableben aber von seinen Erben, der verwittweten Frau Ordnungsrichter Emilie von Tiesenhausen geb. von Manteufel und deren Sohn Heinrich von Tiesenhausen, nach Erlegung der Kronsabgaben, eigenthümlich erworben worden sind, — sowie wider die Ausreichung eines neuen, an Stelle des verloren gegangenen Krepostoriginals auszufertigenden Exemplars — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. Januar 1878 und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, das obgedachte Krepostoriginal für mortificirt erkannt und an Stelle desselben ein neues Krepostoriginal den Supplicanten ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3886. 1

Riga-Schloß, den 28. Juli 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Paul Sigismund von Hanenfeldt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider den zwischen dem Georg von Stein, als Verkäufer, und dem Paul Sigismund von Hanenfeldt, als Käufer, am 17. März 1877 abgeschlossenen und am 15. April 1877 sub Nr. 83 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontract, im Allgemeinen, oder wider gewisse Bestimmungen desselben im Einzelnen, oder wider die durch diesen Contract beurkundete Uebertragung des Besitzes und Eigenthums des im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele belegenen **Gutes Judasch**, mit Ausschluß der bereits verkauften Gehorchslandstelle Sutte, sonst aber sammt allen zu diesem Gute gehörigen Gehorchsländereien und anderen Appertinentien an den Paul Sigismund von Hanenfeldt für die Kaufsumme von 131,035 Rbl. S. Einwendungen oder Einreden, oder aber irgend welche durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Anforderungen an das Kaufobject oder dessen Bestandtheile, aus welchem Rechtsgrunde es auch sein möge, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte unalterirt bleiben, formiren zu können vermeiren, oberrichterlich aufzufordern sind, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. September 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Einreden und Anforderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört sondern mit allen ferneren, solchen Einwendungen, Einreden und Anforderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß der obgedachte Verkauf- und Kaufcontract in allen Stücken für rechtsgültig erkannt und auf Grund dieses Contracts das oberwähnte Gut Judasch sammt dessen Zubehörungen, jedoch mit Ausnahme der bereits verkauften Gehorchslandstelle Sutte, frei von allen und jeden stillschweigenden Hypotheken und überhaupt frei von allen und jeden Belastungen, soweit sie nicht in diesem Proclam ausdrücklich gewahrt worden sind, oder sich als onera publica qualificiren, dem Paul Sigismund von Hanenfeldt zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1877 Nr. 3814 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Reinhold von Wahl, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider die zufolge des zwischen der verwittweten Angelique von Wahl geb. von Samson-Himmelstiern, als Erbcedentin, und ihrem einzigen Kinde und Sohne Reinhold von Wahl, als Erbcessionar, am 20. April 1877 abgeschlossenen und am 4. Mai 1877 sub Nr. 98 hofgerichtlich corroborirten Erbcessionstransacts geschehene eigenthümliche Acquisition der im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Güter **Lustifer und Kallikül** sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Einschluß des zufolge mit Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Carl von Lilienfeld und der Charlotte von Lilienfeld, als Eigenthümern des Gutes Neu-Oberpahlen am 5. November 1863 abgeschlossenen und am 28. November 1863 sub Nr. 73 hofgerichtlich corroborirten Austauschcontracts von dem Gute Neu-Oberpahlen eingetauschten, theils zum Gehorchslande, theils zum schatzfreien Hofeslande des letzteren gehörigen, 124 Lofstellen 16 Kappen betragenden, theils Heuschlagareals, theils Waldareals, an der Pedde belegen, mit Einschluß ferner der zufolge mit dem dimittirten Kreisgerichts-Assessor Gustav Maximilian Hilarius von Samson-Himmelstiern, als Fideicommißbesitzer der von dem weiland dimittirten Kreisgerichts-Assessor Friedrich Reinhold Eugen von Samson-Himmelstiern zu einem Fideicommiß bestimmten Güter Kurrista und Kawershof mit Kaunaser am 16. August 1867 abgeschlossenen und am 11. September 1867 sub Nr. 121 hofgerichtlich corroborirten Austausch-Contracts von dem Gute Kawershof eingetauschten, zum Gehorchslande desselben gehörigen, in Lustiferscher Grenze belegenen acht Gesinde: im Dorfe Neanurm 1) Lauri Hanso Jaak, groß 19 Thlr. 4 Gr., 2) Anni Lauri Märt, groß 19 Thlr. 4 Gr., 3) Selly Jurri, groß 19 Thlr. 4 Gr., im Dorfe Terranurm 4) Seppa Jurri Rein, groß 24 Thlr. 36 Gr., 5) Kuigo Jurri Michel, groß 24 Thlr. 36 Gr., 6) Kuigo Mikko Hans, groß 24 Thlr. 36 Gr., 7) Kuigo Jaak groß 16 Thlr. 64 Gr., und 8) Reino Mördi Jaan, groß 16 Thlr. 64 Gr., mit Ausschluß dagegen der zufolge desselben Austausch-Contracts von dem Gute Lustifer und Kallikül, resp. den Gütern Neu-Oberpahlen und Kawershof abgetretenen, theils zum Gehorchslande, theils zum schatzfreien Hofeslande gehörigen Heuschlagsländereien im Areal, groß 98 Lofstellen 16 Kappen, und sechs Gehorchslandgesinde: im Dorfe Neanurm 1) Loddi Mihkel, 2) Anilari Jaan, 3) Mardi Jaani Mihkel, im Dorfe Puddifer an der privaten Grenze von Kawershof 4) Wasilsaar, 5) Liwasaar und 6) Arrosaare Jaak, ferner neun Stücke Heuschlag in der Joesuu-Lucht nebst sechs ebendaselbst belegenen Stücken nicht in Thaleranschlag stehenden Strauchlandes, endlich einem Stück Heuschlag an der Liwasaare-Grenze nebst ebendaselbst belegenen, nicht im Thaleranschlag stehenden zwei Stücken Weideland und zwei Stücken Strauchland, wie diese

Ländereien in der von dem Ritterschaftslandmesser August Schulz angefertigten Bilance-Berechnung vom 15. September 1866 specificirt und auf 164 Thlr. $15^{78}/_{112}$ Gr. taxirt worden sind, mit Ausschluß endlich nachstehender bereits verkaufter Gesinde, als: der Hoflandsgesinde Naela, groß 18 Thlr. 71. Gr., Tulja, groß 9 Thlr. 63 Gr., Kihkosaar, groß 18 Thlr. 15 Gr., Kuse, groß 20 Thlr. 21 Gr., Aletisaare, groß 17. Thlr. 11 Gr., der Gehorchslandgesinde Aukemae Nr. IV, groß 7 Thlr. $19^{77}/_{112}$ Gr., Pribo Nr. VI, groß 6 Thlr. $5^{52}/_{112}$ Gr, Suurejani Nr. 25, groß 20 Thlr. $58^{19}/_{112}$ Gr., Lipparti Nr. 26, groß 23 Thlr. $^{80}/_{112}$ Gr., Ewerti Nr. 27, groß 22 Thlr. $42^{45}/_{112}$ Gr., Pibäri Nr. 32, groß 19 Thlr. $54^{6}/_{112}$ Gr., Juhkahma Nr. 40, groß 10 Thlr. $85^{2}/_{112}$ Gr., Weikesaar Nr. 89, groß 8 Thlr. 17 $^{85}/_{112}$ Gr., Kurrista Nr. V, groß 6 Thlr. $23^{34}/_{112}$ Gr., Weskeotsa Nr. 1, groß 22 Thlr., Kulli Nr. 75, groß 18 Thlr. $56^{91}/_{112}$ Gr., Jagemetsi Nr. 81, groß 12 Thlr. $48^{36}/_{112}$ Gr., Parrikamäh Nr. 82, groß 10 Thlr. $8^{22}/_{112}$ Gr., mit Einschluß der für diese verkauften Gesinde annoch rückständigen Kaufschillinge und der beim Pernauschen Kreisgerichte deponirten Kaufschillingsgelder, Seitens des Reinhold von Wahl für die Summe von 100,000 Rbl. S.,

II. wider den geschehenen Ein- und Austausch und wider die Ab- resp. Zutheilung der vorstehend sub I näher bezeichneten Neu-Oberpahlenschen und Kawershofschen Ländereien gegen die Lustifer-Kalleküllschen Ländereien Einwendungen, oder aber

III. als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Lustifer und Kalliküll sammt Appertinentien und Inventarien und den zu denselben eingetauschten Neu-Oberpahlenschen und Kawershofschen Ländereien —

Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der auf den Gütern Lustifer, Kalliküll, Neu-Oberpahlen und Kawershof ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der auf denselben ingrossirten Privatforderungen, formiren zu zu können vermeinen, oberrichterlich aufforden wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 20. August 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demnächst die obbezeichneten ausgetauschten Ländereien der resp. Güter Lustifer und Kalliküll, Neu-Oberpahlen und Kawershof, unter Vorbehalt sowohl der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf denselben ingrossirten Pfandbriefsforderungen, als auch der Rechte der Privatingrossare dieser Güter, ab- und resp. zugetheilt und endlich die Güter Lustifer und Kalliküll sammt Appertinentien und Inventarien sowie sammt den von den Gütern Neu-Oberpahlen und Kawershof eingetauschten Ländereien, dagegen mit Ausschluß der an diese Güter als Aequivalent tauschweise abgetretenen Ländereien der Güter Lustifer und Kalliküll, dem Reinhold von Wahl zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 6. Juli 1877. Nr. 3499 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen zc hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Wilhelm Gustav Adolf Stahl, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Herrn dimittirten Obristlieutenant Woldemar Otto von Glasenapp, als Verkäufer, und dem Wilhelm Gustav Adolf Stahl, als Käufer, am 15. März 1874 abgeschlossenen und am 6. Mai 1874 sub Nr. 130 hofgerichtlich corroborirten Kauf-Contracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegenen Gutes Schreibershof, mit Ausschluß jedoch der Grundstücke Raipal, Reitneek Peter Nr. 3, Reitneek Nr. 3a, Kannast Andrees Nr. 12, Skultan Peter auch Kannast Peter genannt Nr. 2, Kannast Jacob Nr. 11 und Wahwer Nr. 8, jedoch im Uebrigen mit Einschluß des Gehorchslandes und nebst allen Appertinentien und Inventarium Seitens des Wilhelm Gustav Adolf Stahl für die Summe von 26695 Rbl. S. Einwendungen oder Einreden, aus welchem Rechtgrunde es auch immer sein möge, oder aber irgend welche, durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Anforderungen an das Gut Schreibershof in seinem vertragsmäßigen Bestande, oder an einzelne Bestandtheile desselben erheben zu können vermeinen, mit Ausschluß jedoch der Inhaber, von nach dem 5. Mai 1874 ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1878 allhier bei dem Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Einreden oder Anforderungen gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Einreden und Anforderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Schreibershof nebst Appertinentien und Inventarium in seinem vertragsmäßig präcisirten Bestande, frei von allen und jeden stillschweigenden Hypotheken, von sonstigen Pfandrechten und von Servituten und überhaupt frei von allen und jeden Belastungen, so weit sie nicht vertragsmäßig übernommen oder in diesem Proclam ausdrücklich gewahrt worden, oder sich als onera publica qualificiren, dem Wilhelm Gustav Adolf Stahl adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat,

Riga-Schloß, am 31. Mai 1877. Nr. 2773. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen zc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Bruno von Hertzberg, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche wider die, zufolge des zwischen der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer, als Erbcedentin, und deren Sohne Bruno von Hertzberg, als Erbcessionar, am 21. März 1877 abgeschlossenen und am 5. April 1877 sub Nr. 74 hofgerichtlich corroborirten Erbcessionstransacts geschehene Acquisition des im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Kroppenhof sammt Appertinentien, Inventarium und mit dem ganzen im herrschaftlichen Wohnhause befindlichen Mobiliar, jedoch mit Ausnahme der bereits verkauften Gesinde, als Dsenne Lehsing, groß 18 Thaler 46 Groschen, Dsenne Matsch, groß 19 Thaler 70 Groschen, Aisup Ansing, groß 20 Thaler 35 Groschen, Raetnik Sakke, groß 17. Thaler 13 Groschen und Gaigel Ahboling, groß 19 Thaler 61 Groschen, Seitens des Bruno von Hertzberg, für die Summe von 215,000 Rbl. S., Einwendungen, oder in creditorischer oder erbrechtlicher Beziehung oder aus irgend einem Rechtsgrunde an das besagte Gut Kroppenhof sammt Apertinentien, Inventarium und Haus-Mobiliar Forderungen und Ansprüche, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Kroppenhof lastenden ingrossirten Forderungen und Ansprüche der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der ingrossirten Privatforderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam nicht ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Kroppenhof sammt Appertinentien, Inventarium und dem Haus-Mobiliar, mit Ausnahme jedoch der obbezeichneten bereits verkauften Gesinde, dem Bruno von Hertzberg zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1877 Nr. 2725. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen zc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Hugo Vendt, kraft dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath und Ritter Baron Alexander von Vietinghoff, als Verkäufer, und dem Hugo Vendt, als Käufer, am 11. Januar 1875 abgeschlossenen und am 20. Januar 1875 sub Nr. 18 hofgerichtlich corroborirten Verkauf und Kaufcontract geschehene eigenthümliche Acquisition des im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Doremoise sammt Appertinentien und Inventarium Seitens des Hugo Vendt für die Summe von 10,000 Rbl. Sil. Einwendungen, oder an besagtes Gut sammt Appertinentien und Inventarium als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht-privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Forderungen oder Ansprüche formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt der auf dem vorbenannten Gute ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der ingrossarischen Gläubiger des Gutes Doremoise oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, und demgemäß das obgenannte Gut Doremoise, sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Hugo Vendt zum Eigenthume adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1877. Nr. 2701. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestat des Selbstherrschers aller Reußen zc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen der Freyhofschen Bauern Jaan Bernhard, Johann Kartau, Jaak Telg, Peet Kiwwiselg, Michel Tearro und Jaan Kartau, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die zufolge der von den Freyhofschen Bauern Jaan Bernhard, Johann Kartau, Jaan Telg, Peet Kiwwiselg und Michel Tearro mit der Besitzerin des im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen Gutes Freyhof, Christine Marie Trey, geb. Baronesse von Krüdener, am 28. November 1873 abgeschlossenen und am 31. Mai 1874 sub Nr. 205 — 209 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracte geschehene eigenthümliche Acquisition nachbenannter Freyhofscher Hofeslandgrundstücke nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, als:
   a. Nurmeotz, groß 9 Thlr. $39^{50}/_{112}$ Gr., Seitens des Jaan Bernhard, für den Preis von 2150 Rbl. S.,
   b. Kassemetz, groß 15 Thl. $67^{3}/_{112}$ Gr., Seitens des Johann Kartau, für den Preis von 3000 Rbl. S.,
   c. Kurwitz, groß 11 Thlr. $60^{81}/_{112}$ Gr., Seitens des Jaak Telg, für den Preis von 2450 Rbl. S.,
   d. Saaraoja, groß 10 Thlr. 48 Gr., Seitens des Peet Kiwwiselg, für den Preis von 2200 Rbl. S.,
   e. Soosaare, groß 16 Thlr. $89^{104}/_{112}$ Gr., Seitens des Michel Tearro, für den Preis von 3400 Rbl. S.,

B. wider die zufolge des zwischen dem Besitzer des bereits mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 18. Februar 1875 sub Nr. 912 aus dem Hypothekenverbande des Gutes Freyhof ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypothekencomplexe constituirten Hofeslandgrundstücks Ue Massi Nr. XIX, Willem Kartau, als Verkäufer, und dem Freyhofschen Bauer Jaan Kartau, als Käufer, am 15. Juni 1872 abgeschlossenen, mit einem Additament vom 24. Januar 1876 versehenen und am 27. April 1877 sub Nr. 93 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition der einen Hälfte der Ländereien dieses Grundstücks Ue Massi Nr. XIX, groß 10 Thlr. 28 Groschen, mit den separirt dazu gehörigen Gebäuden, als einem Wohnhause mit einer Vorriege, zweien Kleeten, einem Viehstalle, einer Küche und sonstigen Appertinentien, Seitens des Jaan Kartau, für den Preis von 2000 Rbl. S.,

C. wider die Ausscheidung der vorstehend sub A a—e genannten Freyhofschen Grundstücke aus der Gesammthypothek des Gutes Freyhof und der vorstehend sub B genannten einen Hälfte des Grundstücks Ue Massi Nr. XIX aus der Gesammthypothek dieses Grundstückes und Constituirung dieser sub A a—e und B

bezeichneten Grundstücke zu selbstständigen Hypothekencomplexen,

Einwendungen oder aber privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger, oder aus irgend welchem anderen Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an die oberwähnten Freyhofschen Grundstücke sammt Appertinentien, mit Vorbehalt jedoch der Rechte der Ingrossare des Gutes Freyhof resp. des Freyhofschen Grundstücks Ue Massi Nr. XIX, sowie mit Vorbehalt der von den obgenannten Käufern laut deren Contracten übernommenen Verpflichtungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 20. August 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaiger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, mit Ausnahme der von der Angabe in diesem Proclam Ausgenommenen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die sub A a—e und B gedachten Kaufcontracte in allen Stücken für rechtsbeständig erkannt, die sub A a—e und B erwähnten Grundstücke den daselbst benannten Käufern, unter Vorbehalt der Rechte der Ingrossare des Gutes Freihof, resp. des Freyhofschen Grundstückes Ue Massi Nr. XIX, und unter Vorbehalt der von den qu. Käufern, laut deren Contracten übernommenen Verpflichtungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei zum Eigenthum adjudicirt und die oben sub A a—e aufgeführten, seither einen Hofesbestandtheil des Gutes Freyhof bildenden Grundstücke Nurmeotz, Kassemetz, Kurwitz, Saaraoja und Soosaar von aller und jeder hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Freyhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten, unter Vorbehalt der Rechte der Freyhofschen Ingrossare, sowie die vorstehend sub B aufgeführte, seither einen Bestandtheil des unter dem Gute Freyhof auf Hofesland belegenen, bereits aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypotheken-Complexe constituirten Grundstückes Ue Massi Nr. XIX bildende 10 Thaler 28 Groschen große Hälfte dieses Gesindes von aller und jeder hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung, für die auf dem Gesammtgrundstücke Ue Massi Nr. XIX lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten, unter Vorbehalt der Rechte der Ingrossare dieses Gesammtgrundstücks, völlig freigesprochen, die vorstehend sub A a—e bezeichneten Grundstücke aus dem Hypothekenverbande des Gutes Freyhof sammt Appertinentien und die vorstehend sub B erwähnte eine Hälfte des Grundstücks Ue Massi Nr. XIX aus dem Hypothekenverbande dieses Grundstücks, unter dem resp. Vorbehalt der Rechte der Ingrossare ausgeschieden und als selbstständige Hypotheken-Complexe constituirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3451. 1

Riga-Schloß, den 6. Juli 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Tarwastschen Kirchenvorstehers Johann Kuppitz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Arthur von Cossart, als Verkäufer und dem Tarwastschen Kirchenvorsteher Johann Kuppitz, als Käufer am 3. April 1877 abgeschlossenen und am 29. April 1877 sub Nr. 96 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu Niggen sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme nur sämmtlicher bereits verkauften Gehorchs- oder Bauerländereien und der bereits verkauften Hoflage Kolga sammt Appertinentien, Seitens des Tarwastschen Kirchenvorstehers Johann Kuppitz für die Summe von 68500 Rbl. S. Einwendungen, oder an das genannte Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium Ansprüche oder Forderungen in Hypothekarischer oder personell creditorischer oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung, unter Vorbehalt lediglich der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem genannten Gute ruhender Pfandbriefsforderung und der Privatingrossare, wegen deren Forderungen, so wie unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 20. August 1878 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obgenannte Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der Gehorchs- oder Bauerländereien und der Hoflage Kolga dem Tarwastschen Kirchenvorsteher Johann Kuppitz zum Eigenthum adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3475. 1

Riga-Schloß, den 6. Juli 1877.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Schneidergesellen **Alexander Jannsohn** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. Februar 1878 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 468. 1

Riga-Rathhaus, den 4. August 1877.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachstehender Scheine, als:

1) des $3\frac{1}{2}$ pCt. Depositalscheines der Lettischen Districts-Direction d. d. 31. Mai 1851 Nr. $^{392}/_{92}$, groß 5 Rbl. S., ohne Zinsbogen,
2) des 4 pCt. Zinseszinsscheines der Estnischen Districts-Direction d. d. 23. März 1871, sub Nr. 6579, groß 50 Rbl. S.

gebeten worden ist, so werden auf Grund der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 sub Nr. 47, von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Deposital- resp. Zinseszinsscheine rechtliche Einwendungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 15. April 1879, hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die vorangeführten Scheine für mortificirt und ungiltig erklärt werden sollen, demnächst aber das Fernere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 15. April 1877. Nr. 1009. 1

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** des 4 pCt. Zinseszins-Scheines Estnischen Districts d. d. 16. Mai 1875 Nr. 8350, groß 50 Rbl. S., gebeten worden ist, so werden auf Grund der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47, von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten 4 pCt. Zinseszinsscheins à 50 Rbl. rechtliche Einwendungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 11. Mai 1879 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist der obenbezeichnete Zinseszinsschein für mortificirt und ungiltig erklärt werden solle, demnächst aber das Fernere bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 11. Mai 1877. Nr. 1165 1

Nachdem die Frau Dr. **Mathilde Tammann** geb. **Schünmann**, zufolge des zwischen ihr und ihren Miterben, als namentlich dem Fräulein Anna Astafjew, der verwittweten Frau Obristin Anna von Elwing geb. Gosselmann, dem Fräulein Ottilie Gosselmann und dem Fräulein Olga Schünmann am 28. November 1876 abgeschlossenen und am 13. Januar c. sub Nr. 5 bei diesem Rathe corroborirten Erbtheilungs-Vertrages das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 7 theils auf Stadt- theils auf Erbgrund belegene **Wohnhaus** sammt allen Appertinentien für die Summe von 10,000 Rbl. S. acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. Da ferner auf dem gedachten Immobil eine von dem Joh. Christoph Knaut am 20. November 1789 zum Besten der Dörptschen Schulcasse über 100 Rbl. S. ausgestellte und am 20. November desselben Jahres sub Nr. 124 ingrossirte Obligation ruht, welche angeblich bereits längst bezahlt, aber noch nicht von der Hypothek gelöscht worden, so hat Frau Acquirentin gleichzeitig den Erlaß einer sachgemäßen Edictalcitation behufs Deletion des fraglichen Schuldpostens beantragt. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen den Erben des weil. Buchdruckers Joh. Christian Schünmann abgeschlossenen Erbtheilungs-Vertrages anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, ausgenommen jedoch die vorstehend erwähnte ingrossirte Forderung von 100 Rbl. S., oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 26. Juli 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. In gleicher Weise werden alle diejenigen, welche aus der am 20. November 1789 zum Besten der Dörptschen Schulcasse ingrossirten Obligation von 100 Rbl. S. irgend einen Anspruch an die Frau Dr. Mathilde Tammann oder ein Pfandrecht an das von ihr zum Eigenthum acquirirte, allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 7 belegene Immobil ableiten zu können meinen sollten, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Rechte binnen derselben Frist anher anzumelden und zu documentiren. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Frau Provocantin, diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 7 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien der Frau Dr. Mathilde Tammann nach Inhalt des bezüglichen Erbtheilungsvertrages zugesichert werden und wird die mehrerwähnte Obligation von 100 Rbl. S. von der Hypothek des obgedachten Immobils gelöscht und in Bezug auf die Frau Provocantin als gänzlich werthlos erkannt werden. Nr. 772. 2

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1877.

Nachdem die verwittwete Frau **Anna Lietz geb. Peterson**, zufolge des zwischen ihr und dem Bäckermeister Johann Andreas Frey am 6. December 1875 abgeschlossenen und eodem die sub Nr. 156 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 82 auf Erbgrund belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien, sowie das Miteigenthum an dem auf der Grenze zum Grundstück Nr. 82a belegenen Brunnen für die Summe von 14,200 Rbl. Silb. käuflich acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen der verwittweten Frau Anna Lietz und dem Bäckermeister Johann Andreas Frey abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 6. Juni 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die

ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Frau Provocantin diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 82 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien und Brunnen der Frau Anna Lietz nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 528. 1

Dorpat-Rathhaus, am 25. April 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Martin Krasting, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Taubenhofschen Kallei-Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Taubenhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller Derjenigen, welche auf dem Kallei-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kallei, groß 28 Thlr. 76 Gr., dem Bauer Friedrich Bergfeldt, für den Preis von 5090 Rbl. Nr. 799. 3

Wolmar den 12. August 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Krisch Ahboltin und Carl Ahboltin, Miteigenthümer des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen, zum Bauerlande des Gutes Nurmis gehörigen Gesindes Kauke hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß sie sich in das besagte Gesinde dergestalt getheilt haben, daß

1. dem Krisch Ahboltin die eine Hälfte des Gesindes, groß 13 Thlr. 71½ Gr., mit der Benennung Jaun Kauke
2. dem Karl Ahboltin, die andere Hälfte des Gesindes, groß 13 Thlr. 71½ Gr., mit der Benennung Wetz Kauke

wie solche Theilung von dem Ritterschaftsrevisor Langmann im Jahre 1874 zur Charte gebracht und in der Natur vermarkt worden — als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, — als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät aller derjenigen, welche auf dem Kauke Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Theilung des Kauke Gesindes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremptorischen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dem Krisch Ahboltin und Carl Ahbolting ihre resp. Gesindeshälften sammt Gebäuden und Appertinentien erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 795. 3

Wolmar, den 9. August 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Kristian Sieberg, Erbbesitzer des im Burtneekschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Wredenhofschen Reepin-Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Wredenhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Kredit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Reepin-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Das Gesinde Reepin, groß 13 Thlr. 80 Gr., dem Bauer Tennis Preede, für den Preis von 4008 Rbl. S. Nr. 776. 1

Wolmar, den 28. Juli 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Wiezenhof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Kundsin, groß 25 Thlr. 3 Gr., auf den Wiezenhofschen Bauer David Simon, für den Preis von 4650 Rbl. S.
2) Wez-Dreimann, groß 20 Thlr. 8 Gr., auf den Jahn Wahrne, für den Preis von 3215 Rbl. S.
3) Lihbak, groß 22 Thlr.., auf den Dahw Grigor, für den Preis von 4070 Rbl. S.
4) Wahrtin, groß 30 Thlr. 83 Gr., auf den Karl Purgail und Mikkel Wannag, für den Preis von 6000 Rbl. S.
5) Wez-Dsehrbe, groß 13 Thlr. 72 Gr., auf den Peter Behrsin, für den Preis von 2070 Rbl. S.
6) Wez-Lehpel, groß 25 Thlr. 46 Gr., auf den Peter Stengel, für den Preis von 4210 Rbl. S.
7) Wez-Kuhkurin, groß 18 Thlr. 36 Gr., auf den Peter Ahwotin, für den Preis von 2945 Rbl. S.
8) Jaun-Bitter, groß 12 Thlr. 6 Gr., auf den Dahw Behrslap, für den Preis von 2240 Rbl. S.
9) Jaun-Ahwit, groß 23 Thlr. 34 Gr., auf den Jahn Rohslap, für den Preis von 3870 Rbl. S.
10) Wez-Wegger, groß 12 Thlr. 51 Gr., auf den Jahn Leip, für den Preis von 2000 Rbl. S.
11) Jaun-Skripste, groß 23 Thlr. 40 Gr., auf den Peter Seeds, für den Preis von 4340 R. S.
12) Jaun-Dsehrbe, groß 12 Thlr. 43 Gr., auf den Jahn Behrsin, für den Preis von 1880 Rbl. S.
13) Mahlin, groß 20 Thlr. 29 Gr., auf den Dahw Spunde, für den Preis von 3300 Rbl. S.
14) Plihtin, groß 9 Thlr. 76 Gr., auf den Dahw Eesiht, für den Preis von 1400 Rbl. S.

Wenden, den 23. Juli 1877. Nr. 464. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Lipskaln hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Jaun-Bidse, groß 32 Thlr. 66 Gr., auf den Lipskalnschen Bauer Mahrz Ohsol, für den Preis von 6060 Rbl. S.
2) Daische, groß 21 Thlr. 33 Gr., auf den Mahrz Ahken, für den Preis von 4255 Rbl. S.
3) Kiplok, groß 35 Thlr. 34 Gr., auf die Marie Ahbol, für den Preis von 6545 Rbl. S.
4) Sebbin, groß 30 Thlr. 14 Gr., auf den Mahrz Sebbin, für den Preis von 5580 Rbl. S.
5) Krujehl, groß 28 Thlr. 36 Gr., auf den Peter und Dahw Krujehl, für den Preis von 5260 Rbl. S.
6) Puhke, groß 32 Thlr. 62 Gr., auf den Karl Wanter, für den Preis von 6300 Rbl. S.
7) Spehlneek, groß 30 Thlr. 52 Gr., auf den Dahw Linter, für den Preis von 5835 Rbl. S.

Wenden, den 26. Juli 1877. Nr. 468. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Trikaten hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen

auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Wetz Kausing, groß 21 Thlr. 27 Gr., auf den Trikatenschen Bauer Jahn Masing, für den Preis von 3730 Rbl. S.
2. Leies-Dsehrwe, groß 22 Thlr. 57 Gr., auf den Dawid Abbul, für den Preis von 3735 Rbl. S.
3. Jaun Naudit, groß 18 Thlr. 77 Gr., auf den Jakob Kammoldneek, für den Preis von 3115 Rbl. S.
4. Sallaneet, groß 31 Thlr. 66 Gr., auf den Jakob Schinka, für den Preis von 5555 Rbl. S.
5. Augstrohse, groß 8 Thlr. 46 Gr., auf den Mikkel Reins, für den Preis von 1485 Rbl. S.
6. Leimann, groß 25 Thlr. 71 Gr., auf den Peter Leimann, für den Preis von 4515 Rbl. S.
7. Wihnaud, groß 24 Thlr. 14 Gr., auf den Alekfander Irselberg, für den Preis von 3980 Rbl. S.
8. Jaun Muste, groß 19 Thlr. 15 Gr., auf den Dahw Dihwel, für den Preis von 3355 Rbl. S.
9. Wetz-Muste, groß 22 Thlr. 12 Gr., auf den Dahw Muste, für den Preis von 3875 Rbl. S.
10. Bahlin, groß 25 Thlr. 11 Gr., auf den Johann Schmol, für den Preis von 4185 Rbl. S.
11. Jaun Enne, groß 17 Thlr. 68 Gr., auf den Jakob Luhs, für den Preis von 2960 Rbl. S.
12. Kaln Dsehrwe, groß 24 Thlr. 3 Gr., auf den Peter Ballod, für den Preis von 3970 Rbl. S.

Wenden, den 23. Juli 1877. Nr. 464. 1

Von Einem Edlem Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden hiemit und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger Straße sub Nr. $^{47}/_{49}$ A. belegenen, den Intestaterben des weil. Wendenschen Kreisarztes, Collegien-Raths Dr. med. Johann von Brückner, und zwar der verw. Frau Collegien-Rath Emma von Brückner geb. Punschel, dem Georg Albanus, dem Fräulein Charlotte von Brückner, dem Johann Nioloff, dem Fräulein Ida von Brückner und dem Dr. med. Eduard von Brückner gehörig gewesenen und von denselben mittelst am 27. Mai a. c. sub Nr. 20 corroborirten Kaufs- und resp. Verkaufs-Contractes, dem Brauer Heinrich Binder für die Summe von fünftausend fünfhundert Rbl. S. verkauften Immobilienbesitz, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiemit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 25. August 1878 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist, Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Immobilienbesitz aber dem Brauer Heinrich Binder zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle.

Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 15. Juli 1877.

Nr. 1521. 3

Von Einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 30. December 1876 auf dem Gute Ramotzky verstorbenen dortigen Arrendators Woldemar Traumann irgend welche hereditarische oder creditorische Ansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen a dato, dieses affigirten Proclams und spätestens bis zum 12. September 1878 sub poena praeclusi, bei dieser Nachlaßbehörde entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche, resp. ihre Schulden anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf dieses peremptorischen Termins, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 1435. 3

Wenden-Landgericht, am 28. Juli 1877.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke

1) an das am Teiche in der Neustadt der Stadt Fellin sub Nr. 145 belegene, ehemals dem Herrn dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav von Bock eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Kupferschmiedemeister Carl Leppik laut zwischen ihm und dem ersteren am 6. April c. abgeschlossenen und am 4. Juni c. sub Nr. 15 corroborirten Kaufcontracte für die Summe von fünftausend fünfhundert Rbl. S. acquirirte Wohnhaus nebst allen Appertinentien und
2) an das in dieser Stadt sub Nr. 4 belegene, ehemals den Jürgen Christian Siegerschen Intustaterben eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Gastwirthen Christian Schwalm laut zwischen ihm und dem ersteren am 9. Juli c. abgeschlossenen und am 18. desselben Monats sub Nr. 31 corroborirten Kaufcontracte für die Summe von fünftausend Rbl. S. acquirirte Wohnhaus nebst Appertinentien,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 27. September 1878 sub poena präclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, die genannten Grundstücke den oberwähnten Acquirenten, das sind: dem hiesigen Herrn Kupferschmiedemeister Carl Leppik und dem hiesigen Herrn Gastwirthen Christian Schwalm zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 558. 3

Fellin-Rathhaus, den 11. August 1877.

Von Einem Kaiserlichen VI. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des unter dem Gute Rosenhof (Kirchspiel Range) Landstelle Waldeshöhe (Alska) ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Weißensteinschen Zunftokladisten Alexander Casimir Obram als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert sich a dato proclamatis innerhalb der peremtorischen Frist von 1 Jahr und 6 Wochen, d. i. spätestens bis zum 27. Juli 1878 bei dieser Behörde zu melden, so wie ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1003. 3

Hohenheide, im VI. Dorpatschen Kirchspielsgericht am 15. Juni 1877.

Kad tas schahs walsts beedris Indrik Leepin miris ir un wina manta ohziona pahrdota tikusi, tad teek zaur scho wisi wina mantas deweji un nehmeji usaizinati, no apakschâ sihmetas deenas eeksch weenu gadu un seschi nedeli pee schahs teesas peeteiktees. Nr. 132. 3

Jaun-Kempe pagasta-teesâ, tai 22. Juni 1877.

Kad tas Lehnurgas-Turraides draudsê, Turraides muischas klehtneeks Jurris Oldermann ir mirris, tad teek wissi winna parada deweji un nehmeji usaizinati gaddu un seschi nedelu laikâ, tas ir: no 7. August 1877. g. lihds 12. September 1878. g. pee scho pagast-teesu peeteiktees. Wehlaki neweens netaps peenemts; bet parada nemakfataji likkumigi strahpeti. Nr. 129. 3

Turraides p. m. pagast-teesâ, 7. August 1877.

Kad tas schejeenes Kewer-mahjas gruntineeka tehws Jahn Lahzis ir miris un wina nowehleta testamente palikuschem mantineekeem isdalama, tad teek wisi usaizinati kam kahdas prasischanas jeb maksaschanas, pee ta Jahn Lahze peederuma buhtu, 3 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, t. i. lihds 10. Nowember s. g., pee schejeenes pagastateesas usdotees. Wehlaki neweens wairs klausihts netiks, bet ar paradu-slehpejeem pehz likuma isdarihs.

Aulakalna pagasta-teesâ, tai 10. August 1877.

Nr. 135. 3

Kad tas Zehsu kreisê, Weismann pagastâ, Kausina mahjâ mirris Jakob Praude ir schahdu kwihti no Jahn Putnis atstahjis:

„Es appakschâ rakstijees esmu aisnehmees no Jekaup Praudes 2000 (rakfti diwi tuhksto-schus) rubl. s., kurrus es pee Kausin mahjas eepirkschanas esmu eemaksajis, ar to nosazzischanu, ka pehz ta Jakob Praudes nomirschanas, tee diwi tuhkstoschi rubli paleek winna weenigai meitai, ta Jahn Putna seewai Marinai, kurrus winna tikkai preeksch sewis un saweem behrneem par labbu war bruhkeht.

Kausinös, tai 15. Oktober 1871.

Jahn Putnis."

Tad tohp zaur scho pehz Wids. sem. lik. § 1021 katris usaizinats, kam tur kahda dalliba, pee schihs teesas no appakschrakstitas deenas, weenu gaddu un seschi neddeku laikâ, peeteiktees, jo wehlaki netiks neweens klausits, bet isdarrits pehz likkuma. Nr. 135. 3

Weismann pagast-teesâ, tai 4. Augusta 1877.

Kad eeksch peedsihschanas leetahm pret to scheit Schkirstina Buhdel pusmuischâ (Rihgas-Walmeeras kreisê un Limbaschu Katrinas draudsê) dsihwodamu, Urgas walstê peederigu Jehkabu Gutmanu tas pats par nespehjneeku usdewees un us § 914 to Widsemes semneeku likumu no 1860. gada atsaukdamees scho teesu luhdsis wisus wina paradu prasitajus sa-aizinaht, tad teek zaur scho wisi un ik katris, kam no ta mineta Jehkaba Gutmann kahdas prasischanas buhtu, jeb kas atkal tam ko paradâ buhtu, usaizinati ar sawahm prasischanahm un maksaschanahm tschetri mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. wiswehlaki lihds 3. Dezember s. g. pee schihs pagast-teesas peeteiktees, jo wehlaki neweenu wairs nepeenems, bet ar paradu slehpejeem pehz likumeem isdarits.

Schkirstina pagast-teesâ, tai 3. August 1877.

Nr. 269. 2

Kad tas Selgowskas pusgraudneeks Ansch Lakstigal miris, teek no apaksch minetas pagastteesas wisi wina parada deweji un nehmeji usaizinati, lihds 20. September s. g. pee schahs teesas peeteiktees jo wehlaki wairs netiks neweens klausits un ar parada slehpejeem pehz likuma isdarits. Nr. 72. 2

Selgowskas pagast-teesâ, tai 26 Juli 1877.

No Lauberes pagast-teesas (Madlines draudsê) teek zaur scho ikweens, kam kahda paradu prassischana, jeb kam kahds parads tam schejenes nomiruscham Rassa mahjas gruntneekam Andreis Eglit buhtu ja-atlihdsina, — usaizinats trihs mehneschu laikâ, t. i. lihds 1. Nowember s. g. pee schahs pagast-teesas usdohtees. Wehlaki netiks neweens wairs klausihts, bet ar paradu slehpejeem pehz likuma isdarihts. Nr. 44. 1

Lauberes pagast-teesâ, tai 1. August 1877.

Torgi. Torge.

Nachdem die infolge desfallsigen Ansuchens des Pernauschen Kaufmanns und Rathsherrn Reinhold Barlehn wegen Beitreibung einer auf das dem Kaufmann 2. Gilde Ferdinand Carl Fromhold Heermeyer eigenthümlich zugeschriebene Pennekülsche Hofeslandgrundstück Sikka ingrossirten, jure cesso an den besagten Barlehn gediehenen obligationsmäßigen Forderung von 6000 Rubel Silber sammt Renten und Kosten von diesem Hofgerichte auf den 5, 6. und 7. Juli d. J. anberaumte Subhastation des Grundstückes Sikka sammt Appertinentien in dazu gewordener Veranlassung nicht abgehalten worden, wird von dem Livländischen Hofgerichte hiermit bekannt gemacht, daß das besagte, ehemals zum Gute Pennekült gehörig gewesene Hofeslandgrundstück Sikka in einem Landwerthe von 62 Thlr. 40 Gr. sammt allen Appertinentien in dreien Torgen am 7., 8. und 9. November d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 11. November d. J. darauf folgenden Peretorge zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) es wird Niemand zum Bieten zugelassen, der nicht zuvor die Summe von 500 Rubeln Silber beim Hofgerichte niedergelegt haben wird, zur Sicher-

stellung der ihm als künftigen Meistbieter obliegenden Pflichten;

2) der Zuschlag wird dem Meistbieter nach beendetem dritten Torge oder in dem etwa darauf folgenden Peretorge ertheilt;

3) der Meistbieter hat den Meistbotschilling mit 5% vom Tage des Zuschlags zu verrenten und denselben sammt Renten binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des Zuschlags baar beim Livländischen Hofgerichte zu berichtigen;

4) der Meistbieter hat die Krepostposchlinen und alle mit der meistbietlichen Acquisition des Versteigerungsobjects verbundenen Kosten aus eignen Mitteln zu tragen und sofort nach erhaltenem Zuschlage beim Livländischen Hofgerichte baar zu erlegen;

5) der Meistbieter erwirbt das Hofeslandgrundstück Sikka sammt Appertinentien in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit der Meistbotstellung befinden wird; — der Meistbieter genießt vom Tage des Zuschlags ab alle Vortheile und Revenüen des Versteigerungsobjects; er trägt von demselben Zeitpuncte ab aber auch alle das Versteigerungsobject betreffenden Lasten und Gefahren; — die Einweisung des Meistbieters in den Eigenthumsbesitz erfolgt erst nach völliger Berichtigung des Meistbotschillings und aller durch die meistbietliche Acquisition entstehenden Kosten; — der Meistbieter ist nicht berechtigt, irgend welche Ansprüche wegen des Zustandes des Versteigerungsobjects aus der Zeit vom Tage des Zuschlags bis zum Tage des Empfanges an den Versteigerer zu erheben oder eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge geltend zu machen;

6) sollte der Meistbieter in der Erlegung des Meistbotschillings oder in der Erfüllung einer anderen Meistbotsbedingung sich säumig erweisen, so wird das Hofeslandgrundstück Sikka sammt Appertinentien sofort abermals und zwar für Gefahr und Rechnung des säumigen Meistbieters versteigert werden, d. h. der säumige Meistbieter wird ohne Anspruch auf das Mehr für das Minder des zweiten Meistbotschillings zu verantworten haben.

Riga-Schloß, am 3. August 1877.

Nr. 3996. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя производство работъ по покрытію крышею зданія Пинкенгофскаго училище, явиться въ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи сей Коммисіи 23. и 25. Августа сего года, въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 879. 2

Рига-ратгаузъ, 9. Августа 1877 года.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die Arbeiten zur Eindeckung des Daches auf dem Pinkenhofschen Schulhause übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 23. und 25. August c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheit beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 879. 2

Riga-Rathhaus, den 9. August 1877.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Advocaten Hedenström, Namens des Kaufmanns Heinrich Mende, der öffentliche Verkauf des der Frau Annette Melk verwittweten Silbert, geborene Seeberg gehörigen im 4. Quartier der Petersburger Vorstadt, an der Dampfsägemühlen-Straße sub Pol.-Nr. 54a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 1. November 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an der obengenannten Frau Annette Melk, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. Mai 1877. Nr. 811. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten C. Hartmann der öffentliche Verkauf des dem Steinsetzermeister Herrmann Adolf Strahl gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der kleinen Reeperstraße sub Pol.-Nr. 315 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. November 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten A. H. Strahl, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 875. 3

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 19. Mai 1877.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga der öffentliche Verkauf des dem Maurer Martin Skuje gehörigen, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 275b, g, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 306b, g, an der Sprenkstraße belegenen und dem Rigaschen Credit-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 22. November 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß der Statuten des Credit-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Martin Skuje beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 19. Mai 1877. Nr. 652. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Curators der Concursmasse der Ankerneeken Carl Albert Herrn Advocaten R. Schmidt der öffentliche Verkauf des zur gedachten Concursmasse gehörigen, im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 238b auf Kojenholm belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 22. November 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Carl Albert, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 19. Mai 1877. Nr. 654. 3

Von dem Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Vergebung der Remontearbeiten und Steuererhebung auf der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée in ihrer ganzen im Rigaschen Kreise belegenen Ausdehnung im Betrage von 34,15 Werst im Locale der Landes-Residirung am 10. September a. c. 1 Uhr Nachmittags ein Torg und am 13. September d. J. zu derselben Stunde ein Peretorg abgehalten werden wird.

Die Ausbotsbedingungen sind in der Ritterschafts-Kanzlei während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Nr. 2074. 2

Riga im Ritterhause den 10. August 1877.

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ, перевозку мѣдной монеты старыхъ чекановъ изъ г. Риги моремъ въ С.-Петербургъ около 27,000 руб. прибыть въ присутствіе сей палаты къ назначеннымъ для сего на 22. ч. Августа 1877 г. торгу и на 25. ч. Августа переторжкѣ, въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть провозной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 22. Августа 1877 г., но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 617. 3

Рига, 8. Августа 1877 года.

Der Livländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen den Transport von Kupfermünze alter Prägung auf dem Wasserwege aus Riga nach St. Petersburg im Betrage von ungefähr 27,000 Rubel zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 22. August 1877 anberaumten Torgtermine und dem auf den 25. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Fracht-Summe, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren; oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 22. August 1877 unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 617. 3

Riga, den 8. August 1877.

Витебское Губернское Управленіе, согласно журнальному постановленію своему, 24. Іюня сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія, назначенъ 15. Ноября сего года торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу имѣнія Курма наслѣдника умершей помѣщицы Цециліи Свержевской сына ея Іосифа Свержевскаго. Имѣніе это находится во 2 станѣ Люцинскаго уѣзда и въ немъ находится: а) озеро того же названія и рѣчка Илжа, на которыхъ производится рыбная ловля, приносящая въ годъ до 50 руб.; б) при имѣніи имѣются фольварки: Захари, Антонополь, Раки, Поляки, участки въ деревнѣ Клесляхъ и корчма Лугавка: в) земли въ имѣніи Курма: усадебной подъ огородами и гуменниками 3 дес., пахатной 60 дес., сѣнокосной 30 дес., подъ строевымъ и дровянымъ лѣсомъ 120 дес., подъ водою 75 дес., неудобной 40 дес. и перелоговъ 6 дес. Въ фольваркѣ Захари: усадебной и подъ ого-

родами 1 дес., пахатной 16 дес., сѣнокосной 10 дес., въ двухъ участкахъ при деревнѣ Кисели: усадебной 2 дес., пахатной 20 дес., сѣнокосной 18 дес. Въ фольваркѣ Антонополь: усадебной и подъ огородами 3 дес., пахатной 37 дес., сѣнокосной 20 дес., подъ лѣсомъ 120 дес., перелоговъ 8 дес. Въ фольваркѣ Раки: усадебной 2 дес., пахатной 27 дес., сѣнокосной 20 дес. Въ фольваркѣ Поляки: усадебной 3 дес., пахатной 22 дес., сѣнокосной 15 дес., подъ кустарниками и дровянымъ лѣсомъ 20 дес. Въ корчмѣ Луговка: усадебной 1 дес., пахатной 3 дес., сѣнокосной 1 дес., а всего въ имѣніи земли 703 дес. Это количество опредѣлено по высѣву и уборки сѣна и показанію свѣдущихъ лицъ. Въ имѣніи, фольваркахъ, на участкахъ при деревнѣ Кисели и въ корчмѣ Луговка разныя хозяйственныя строенія. Кромѣ сего въ имѣніи Курма и фольваркѣ Антонополь имѣется по одному фруктовому саду. Имѣніе это оцѣнено въ 15,058 руб. 50 коп. и продается на удовлетвореніе частныхъ долговъ: а) крестьянину Динабургскаго уѣзда, Креславской волости Викентію Өомину Жилинскому 800 руб. съ проц. съ 27. Февраля 1862 года; б) помѣщицѣ Свяценскаго уѣзда Ядвигѣ Кржживицкой по второму браку Колтковской 530 руб. и в) коллежскому ассесору Александру Михневичу остальныхъ 525 руб. съ проц. и казенныхъ, числящихся по счетамъ Люцинскаго уѣзднаго казначейства, на имѣніи Курма недоимокъ и повинностей по 1877 г. 890 руб. 63 коп., гербовыхъ пошлинъ 4 руб. и выданныхъ землемѣру Синачеву на наемъ рабочихъ людей и лошадей при размежеваніи имъ имѣнія Курма 293 руб. 43 коп. За написаніе описи на 6 листахъ 2 руб. 40 коп. Ссуды коммисіи народнаго продовольствія 1145 руб. и долга С.-Петербургской сохранной казнѣ 7375 руб. Кромѣ сего ко дню торга собираются о всѣхъ взысканіяхъ и недоимкахъ свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются къ назначенному сроку въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги, относящіяся къ продаваемому имѣнію. № 6674. 3

Витебское Губернское Правленіе, по журнальному постановленію своему, 5. Іюля сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія на 15. будущаго Ноября назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу дѣйствующаго, каменнаго двухъэтажнаго, винокуреннаго завода, крытаго гонтомъ, длин. 8 и ширин. 5 саж., съ деревянною постройкою позади онаго, длин. 3 саж. 2 арш. и ширин. 3 саж. 1 арш. и находящимися въ заводѣ принадлежностя и для винокуренія, а равно землею, въ количествѣ 110 кв. саж., состоящаго въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда, въ имѣніи Полуозерьѣ помѣщицъ Ванды и Маріи Корсакъ, для пополненія недоимки акциза въ суммѣ 2419 руб. 34¼ коп. и разнаго рода повинностей и сборовъ, числящихся по Лепельскому казначейству 2450 руб. 39 коп. Означенный заводъ оцѣненъ по 8 лѣтней сложности чистаго годоваго дохода, который полученъ въ послѣднемъ году, въ 7780 руб.

Желающіе и имѣющіе право участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и бумаги, къ сей продажѣ относящіяся, и съ предоставленіемъ права предлагать сумму и ниже оцѣночной. № 6784. 3

И. д. судебнаго пристава при Витебской Соединенной Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго Суда Старжинскій, жительствующій въ 3 части г. Витебска въ д. Старжинской, объявляетъ, что 30. Сентября 1877 г. съ 10 часовъ утра, при Витебской Соединенной Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго Суда, будетъ производиться публичная продажа имѣнія Тіотча съ лѣсною дачею Велетовка помѣщиковъ Александра, Димитрія и Михаила Кацеевыхъ, состоящаго въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ 1967 дес. разнаго рода земли, въ томъ числѣ 4 рыбныя озера, а лѣсная дача Велетовка, состоящая во 2 станѣ Полоцкаго уѣзда, заключаетъ въ себѣ 100 дес. земли подъ дровянымъ лѣсомъ, на удовлетвореніе претензіи помѣщицы Елисаветы Александровой Клодницкой въ 20,000 руб. съ проц. по исполнительному листу выданному изъ оной палаты ей Клодницкой 19. Января сего года за № 537. Имѣніе это съ лѣсною дачею въ залогѣ не состоитъ и будетъ продаваться совмѣстно. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 9000 руб. Бумаги, относящіяся къ этой продажѣ, желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи палаты. № 214. 1

Рѣжицкое уѣздное полицейское управленіе согласно постановленію своему 8. Іюля 1877 г. состоявшемуся объявляетъ что за долгъ чиновника Григорья Михайловича Глыбовскаго въ количествѣ 769 руб. 88 коп. въ присутствіи сего управленія на 20. Октября текущаго 1877 года назначенъ торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Антропово или Глиновка находящагося 1 стана Рѣжицкаго уѣзда въ 30 верст. отъ г. Рѣжицы и принадлежащаго землевладѣльцу Рѣжицкаго уѣзда Михаилу Карловичу Козичу съ землею усадебной подъ строеніями, садомъ, огородами и коноплянниками 2 дес., пахатной 18 дес., сѣнокосной 20 дес., перелогу 6 дес., лѣсу дровянаго смѣшаннаго 6 дес., 8 дес. кустарнику и 4 дес. подъ болотомъ. Всего 64 дес. съ строеніями одно-этажнымъ домомъ, амбаромъ, тремя хлѣвами подъ одной крышей, сараемъ, овиномъ, рьемъ и банею, всѣ постройки деревянныя безъ фундамента и покрыты соломою безъ крыши и требующія починокъ съ садомъ въ которомъ находятся 7 плодовыхъ деревъ. Это имѣніе оцѣнено въ 770 руб. Желающіе участвовать при торгахъ приглашаются 20. Октября въ присутствіе Рѣжицкаго уѣзднаго полицейскаго управленія, гдѣ могутъ разсматривать опись, бумаги и документы относящіеся до продаваемаго имѣнія. № 7386. 2

Рѣжицкое уѣздное полицейское управленіе согласно опредѣленія 16. Іюля 1877 г. состоявшагося объявляетъ, что въ присутствіи сего управленія на 10. Октября 1877 г. назначенъ торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу имѣній Партово и Соболи состоящихъ въ Рѣжицкомъ уѣздѣ, Ковнатской волости, 1 стана, принадлежащихъ Рѣжицкому мѣщанину Ивану Цвѣткову, за неплатежъ имъ Динабургской мѣщанки Наталіи Злотниковой по двумъ векселямъ 2400 руб. съ проц. съ 10. Ноября 1875 года; недоимки Рѣжицкому уѣздному казначейству 36 руб. 67 коп. и за написаніе описей на простой бумагѣ 1 руб. 60 коп., а всего 2438 руб. 27 коп. Продажа будетъ производиться по каждому имѣнію отдѣльно. При имѣніяхъ этихъ числится земли удобной и неудобной, Партово, 21 дес. строенія, жилой домъ на каменномъ фундаментѣ, амбаръ, сарай, пять хлѣвовъ, сѣнной сарай, гумно и токовня, всѣ строенія деревянныя, крытыя соломою и за исключеніемъ дома безъ фундамента, а садъ, въ которомъ находятся 100 плодовыхъ деревъ молодыхъ не приносящихъ еще плодовъ, оцѣнено въ 600 рублей; Соболи 86 дес. земли, постройки два одноэтажныхъ дома, два скотныхъ двора, два амбара, два сѣнныхъ сарая, овинъ съ токовнею и баня. Всѣ строенія деревянныя безъ фундамента крыты соломою за исключеніемъ бани, которая совершенно безъ крыши, оцѣнено въ 954 руб.

Желающіе участвовать при торгахъ приглашаются 10. Октября въ присутствіе полицейскаго управленія, гдѣ могутъ разсматривать опись, бумаги и документы относящіеся до продаваемыхъ имѣній. № 7406. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zu Wobolnik verzeichneten Ebräers, Brenners Leibe Josselowitsch Kader, d. d. 21. April 1877, Nr. 438, giltig bis zum 2. Juli 1877.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено полиціею. — Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 17. Августа 1877 года.